

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte

Eingabe ausschliesslich per Online-Tool

10. April 2026

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. economiesuisse ist der Dachverband der Schweizer Wirtschaft und vertritt als konsolidierte Stimme von KMU und Grossunternehmen aus allen Branchen die Interessen der wettbewerbsorientierten und international vernetzten Schweizer Unternehmen. Unser Verband vereint rund 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie einzelne Unternehmen und vertritt damit insgesamt rund 100'000 Unternehmen mit rund 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. economiesuisse setzt sich für verlässliche und zukunftsfähige Rahmenbedingungen ein, welche Wohlstand, Beschäftigung und Innovationskraft sichern. Alle Mitglieder von economiesuisse sind an einer ausgewogenen Ausgestaltung des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz interessiert.

Das Wichtigste in Kürze:

- **Abfallverordnung (VVEA): Ablehnung in der vorliegenden Fassung**
Das Ziel der Förderung privatwirtschaftlicher Branchenlösungen wird verfehlt und starre staatliche Vorgaben schaffen zusätzliche Hürden. Zudem wird das Trittbrettfahrerproblem nicht wirksam gelöst.
- **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und ChemPICV: Zustimmung mit Vorbehalt**
Die Umsetzung internationaler Übereinkommen und die Angleichung an das EU-Recht als wichtigstem Handelspartner sind sinnvoll; abweichende nationale Sonderregelungen («Swiss Finishes») sind unbedingt zu vermeiden.
- **Gewässerschutzverordnung: Zustimmung**
Die Revision unterstützt die Energie- und klimapolitische Zielerreichung und schafft zusätzliche Potenziale für erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung.

i. Abfallverordnung (VVEA)

Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse unterstützt die Stärkung privatwirtschaftlicher Branchenlösungen zur Ressourcenschonung und mehr Kreislaufwirtschaft ausdrücklich. Entscheidend ist, dass die Umsetzung zielorientiert, verhältnismässig und marktnah erfolgt. Der vorliegende VVEA-Entwurf steht diesem Anspruch jedoch entgegen, da er sowohl neue als auch bestehende Branchenlösungen mit zusätzlichen administrativen, governance- und preisregulatorischen Anforderungen belastet.

Statt gezielt unregelmässige Abfallströme zu adressieren und Trittbrettfahrer wirksam einzubinden, droht ein faktischer Systemwechsel hin zu einem staatlich dominierten Gebühren- und Anerkennungsregime. Besonders problematisch dabei sind paritätische Vorgaben, staatlich festgelegte Beiträge, starre Zweckbindungen sowie umfangreiche Berichts- und Verfahrenspflichten, die Effizienz, Innovationsfähigkeit und Investitionssicherheit untergraben.

In dieser Ausgestaltung wird das Ziel von Art. 32ater USG zur Förderung freiwilliger, privat getragener Lösungen verfehlt. Notwendig ist eine schlankere, differenzierte Umsetzung, die bewährte Strukturen schützt, neue Lösungen ermöglicht und die Verantwortung klar bei den Inverkehrbringern belässt.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Bst. s

In dieser Verordnung bedeuten:

- s. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte beruflich oder gewerblich herstellen **und erstmals auf dem Markt bereitstellen** oder zur gewerblichen Abgabe in die Schweiz einführen, **sowie ausländische Online-Versandhandelsunternehmen und Online-Handelsplattformen, die solche Produkte in die Schweiz in Verkehr bringen;**

Begründung: Die Ergänzung um die erstmalige Bereitstellung stellt eine Angleichung an das EU-Recht her und stellt sicher, dass nicht primär Produzenten im B2B-Bereich, sondern die effektiven Inverkehrbringer erfasst werden. Gleichzeitig müssen Online-Versandhandelsunternehmen sowie Online-Handelsplattformen, die gemäss Art. 32ater USG rücknahmepflichtig sind, rechtlich klarer definiert werden. Da der Direktvertrieb über digitale Plattformen an Bedeutung gewinnt, bilden sie zukünftig einen wesentlichen Anknüpfungspunkt für die Entrichtung der Beiträge. Die Definition dieser Akteure auf Verordnungsebene ist erforderlich, um Rechtsklarheit, Gleichbehandlung und einen vollzugstauglichen Beitragseinzug sicherzustellen.

Vorschlag für zusätzliche Definitionen (neue Bst. t-x):

- t. **Online-Versandhandelsunternehmen und Online-Handelsplattformen: natürliche oder juristische Personen mit Sitz im In- oder Ausland, die über eine elektronische Plattform die gewerbliche Abgabe von Produkten auf dem Schweizer Markt ermöglichen, unabhängig davon, ob sie Eigentümerinnen oder Eigentümer der Produkte sind;**
- u. **Branchenorganisation: Organisation, die eine private Branchenvereinbarung nach Art. 32ater USG umsetzt und vom BAFU nach Art. 6a anerkannt ist;**
- v. **Branchenvereinbarung: freiwillige Vereinbarung zwischen Inverkehrbringern, die die erweiterte Produzentenverantwortung umsetzt;**
- w. **Vorgezogener Recyclingbeitrag (vRB): Beitrag der Mitglieder einer Branchenorganisation zur Finanzierung des Rücknahmesystems;**
- x. **Vorgezogener Entsorgungsbeitrag (vEB): Beitrag der Nichtmitglieder gemäss Art. 6e, der sich nach den voraussichtlichen Kosten der Entsorgungstätigkeiten richtet und nicht mit dem vRB der Mitglieder gleichzusetzen ist.**

Begründung: Die Ergänzungen in Bst. t erfassen alle relevanten Inverkehrbringer gemäss Art. 32ater USG und adressieren Trittbrettfahrer wie internationale Versandhandelsplattformen (Temu, Shein oder Alibaba). Bst. u und v schaffen Vollzugstauglichkeit, indem sie die in Art. 6a vermengte Begriffsverwirrung auflösen

und der USG-Struktur folgen. Bst. w klärt den bewährten vRB der Mitglieder und grenzt ihn klar vom vEB ab, um die Privatautonomie etablierter Systeme zu schützen. Bst. x definiert den neuen vEB der Nichtmitglieder präzise und verhindert, dass die UVEK-Kompetenz nach Art. 6f auf vRB-Mitglieder ausgedehnt wird.

Art. 6a: Branchenvereinbarung

Das BAFU anerkennt auf Gesuch hin eine Branchenorganisation aufgrund einer privaten Branchenvereinbarung (Art. 32ater Abs. 1 USG), wenn sichergestellt ist, dass:

- a. die zurückgenommenen Abfälle nach den Vorgaben von Art. 12 und der jeweiligen Spezialgesetzgebung entsorgt werden.
- b. die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette ~~angemessen vertreten sind; in geeigneter Form eingebunden sind, wobei die Steuerung der Branchenorganisation bei den Mitgliedern liegt; eine angemessene Einbindung erfolgt durch Konsultations- und Anhörungsrechte, ohne Stimmrecht in Leitungsgremien.~~
- c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette ~~kostendeckend angemessen und transparent~~ für ihre Aufwände entschädigt werden; einheitliche Vergütung für gleiche Leistung, effizienzfördernde Abschläge und Prämien sind zulässig. [...]

Begründung: Eine funktionale Einbindung der Akteure ist grundsätzlich sinnvoll und bewährt sich seit Jahrzehnten in bestehenden Systemen. Die vorgeschlagene Parität (Art 6a lit. b & Erläuternder Bericht) widerspricht jedoch der erweiterten Produzentenverantwortung, da Steuerung und Verantwortung bei den Rücknahmepflichtigen liegen müssen. Empfänger von Geldern in der Entsorgungskette sollten nicht gleichzeitig über die Verteilung der Gelder mitentscheiden können. Internationale Beispiele zeigen, dass dies kartellrechtliche Risiken birgt. Die Akteure der Entsorgungskette können anderweitig einbezogen werden (bspw. über beratende Gremien oder strukturierte Austauschformate).

Die «Kostendeckung» muss gestrichen oder genauer definiert werden (Art. 6a lit.c). Das Prinzip der kostendeckenden Entschädigung würde das Kostenbewusstsein und Innovationsanreize deutlich schwächen. Sinnvoller sind leistungs- und marktorientierte Entschädigungsmodelle, die Effizienz und Transparenz fördern und gleiche Leistungen gleich vergüten. Die Finanzierungspflicht der Branchenlösung muss sich an den tatsächlich entstandenen Kosten orientieren.

Art. 6b: Verfahren

1 Gesuche ~~nach Artikel 6a zur Anerkennung einer Branchenvereinbarung~~ sind beim BAFU ~~nach dessen Vorgaben~~ einzureichen. Das BAFU stellt die Gesuchvorlagen zur Verfügung. Nach Anerkennung der Branchenvereinbarung beantragt die umsetzende Organisation ihre Anerkennung.

2 Die von Branchenorganisationen eingereichten Gesuche werden anonymisiert im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Jede Person kann dem BAFU binnen 30 Tagen nach der Veröffentlichung eines Gesuches eine Stellungnahme dazu übermitteln.

Begründung: Das zweistufige Verfahren folgt dem USG, reduziert Hürden für bestehende Systeme und minimiert Risiken. Die anonymisierte Publikation schützt Betriebsgeheimnisse bei hoher Transparenz.

Art. 6d Abs. 1–2: Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzung:

1 Die anerkannten Branchenorganisationen nach Artikel 6a ~~haben reichen~~ dem BAFU ~~nach dessen Vorgaben~~ jährlich bis zum 30. ~~April Juni~~ einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr einzureichen. Bestehende revidierte Geschäftsberichte (Swiss GAAP FER) und Fachberichte gelten als äquivalent; Das BAFU stellt ~~die jeweiligen optionalen Berichts~~ Vorlagen zur Verfügung.

Begründung: Die in Artikel 6d VVEA vorgesehenen Anforderungen an Tätigkeitsberichte, Revision und die jährliche Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen führen zu zusätzlichen administrativen Belastungen, ohne dass ein entsprechender vollzugstechnischer oder ökologischer Mehrwert ausgewiesen ist. Bestehende, seit Jahren etablierte Kontroll-, Prüf- und Berichtsinstrumente funktionierender Systeme (Swiss

GAAP FER, ordentliche Revision, externe Audits) erfüllen die Anforderungen und werden mit der vorgeschlagenen Regelung nicht ausreichend berücksichtigt. Dies führt zu Doppelspurigkeiten und erhöht die Komplexität des Vollzugs.

Die Frist für die Einreichung des Berichts ist per Ende Juni festzulegen, um die konsistente Umsetzung zwischen Berichterstattung und Generalversammlungen sicherzustellen. Die ordentliche Generalversammlung von Vereinen muss gemäss Obligationenrecht (Art. 69 ff. OR) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Art. 6e: Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation

Die folgenden Marktteilnehmenden müssen einer vom BAFU gemäss Artikel 6a anerkannten Branchenorganisation den vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (**vEB; vgl. Art. 3 Bst. x**) für von ihnen in der **Schweiz** in Verkehr gebrachte Produkte entrichten, wenn sie keine Mitglieder dieser Branchenorganisation sind, aber von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren:

- a. Herstellerinnen und Hersteller **und sowie Importeure;**
- b. **in-** und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen **und -Plattformen (Art. 3 Bst. t).**

Begründung: Der Vorschlag harmonisiert die Terminologie mit dem USG, indem der vRB der Mitglieder unberührt bleibt, schafft durch die Definition in Art. 3 Bst. x Klarheit und erfasst alle Pflichtigen, einschliesslich Importeure und Plattformen. Er ermöglicht so eine effektive Vermeidung von Trittbrettfahrern, ohne bewährte Systeme zu stören.

Art. 6f: Höhe der Beiträge

1 Die Höhe der Beiträge (**vEB**) der Nichtmitglieder gemäss Art. 6e richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 6g. **Die Höhe dieser Beiträge (vEB) entspricht mindestens den Beiträgen (vRB) der Mitglieder.**

2 Die Branchenorganisation **unterbreitet teilt** dem BAFU **einen begründeten Vorschlag über** die Höhe der Beiträge **mit Begründung mit** und überprüft sie jährlich.

3 **Das UVEK legt die Höhe der Beiträge fest und passt sie bei Bedarf an.**

Begründung: Die Festlegung der vorgezogenen Recyclingbeiträge müssen von der Branchenorganisation autonom festgelegt werden können, da sie die Kosten des Systems kennen und sich kurzfristig an Marktveränderungen und Rohstoffpreisschwankungen anpassen müssen, ohne ein langwieriges staatliches Verordnungsverfahren abwarten zu müssen. Eine staatliche Preisfestsetzung ist schwerfällig, marktfremd und behindert die notwendige Flexibilität privater Systeme in einem dynamischen wirtschaftlichen Umfeld.

Art. 6g: Verwendung der Beiträge

1 Die Branchenorganisation **hat die Verwendung der Beiträge transparent nachzuweisen. darf die Beiträge der Nichtmitglieder ausschliesslich für die Finanzierung von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände, insbesondere die Informationstätigkeit, verwenden, welche dem Stand der Technik (Art. 12) entsprechen.**

2 Beitragspflichtige **müssen melden** der Branchenorganisation die Menge der in Verkehr gebrachten **beitragsbelasteten** Produkte nach deren **formellen** Vorgaben **melden. Elektronische Plattformen erteilen Auskünfte zur Identifikation der Pflichtigen. Das BAFU koordiniert mit dem BAZG die Bereitstellung relevanter Einführungsdaten gemäss Art. 32ater Ziff. 5 USG. Der vRB der Mitglieder bleibt von dieser Regelung unberührt.**

Begründung: Die vorgesehene Verwendung der Beiträge greift zu kurz (Abs. 1). Die Einschränkung ist zwar im Sinne eines Schutzes von Nicht-Mitgliedern vor zu hohen Kosten gedacht; jedoch berücksichtigt sie Konzepte wie die Eco-Modulation, Wiederverwendung oder Reparatur nicht. Dennoch sollen sich die Beiträge an den tatsächlichen Leistungen orientieren, effizient und wirtschaftlich eingesetzt werden und transparent ausgewiesen werden. Durch klare Melde- und Zuständigkeitsregeln wird die Vollzugstauglichkeit verbessert (Abs. 2).

Artikel 13a: Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private

c: die nicht stofflich verwertbaren Anteile der gesammelten Abfälle im Inland vorrangig stofflich-energetisch und dann ~~im Inland~~ rein energetisch verwertet werden;

Begründung: Der neue Artikel 13a regelt die freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private. Aus Sicht der Wirtschaft ist entscheidend, dass geeignete Abfallfraktionen konsequent entlang der Verwertungshierarchie nach Artikel 30d USG behandelt werden. Ein klarer und einheitlicher Vollzug trägt zur Schonung von Deponiekapazitäten und zur effizienten Nutzung von Ressourcen bei.

Art. 32 Abs. 2 Bst. g VVEA, Behandlungspflicht von KVA-Filteraschen und Ausnahmen bei Betriebsstörungen

g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden; im Falle einer Betriebsstörung beim Metallrückgewinnungsprozess oder eines Unterbruchs im festgelegten Entsorgungsweg darf, mit einer zeitlich befristeten Zustimmung der kantonalen Behörden und des BAFU, Filterasche in hydraulisch gebundener Form auf Deponien oder Kompartimenten des Typs C abgelagert werden, sofern die vorhandenen Behandlungskapazitäten für die Rückgewinnung ausgelastet sind.

Begründung: Die Verwertung von unbehandelten Filteraschen aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen zwingend in einer sauren Filter- und Flugaschenwäsche (FLUWA) wird in der Praxis bereits seit vielen Jahren umgesetzt. Betriebsstörungen der FLUWA können deshalb nicht generell auf den Neuigkeitscharakter der Technologie zurückgeführt werden. Vielmehr ist dies eine Frage der nicht rechtzeitig bereit gestellten Kapazität. Deshalb sollen Zustimmungen der Kantone und des BAFUs zur Ablagerung unbehandelter Filterasche klar zeitlich beschränkt werden.

Anhang 5, Ziffer 3.3 und 4.2, Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung

economiesuisse anerkennt das Ziel der Revision der Abfallverordnung, die stoffliche Verwertung von Rückständen aus der thermischen Behandlung von Abfällen zu fördern und insbesondere die Rückgewinnung von Metallen aus KVA-Filteraschen weiter zu stärken. Die Anwendung der sauren Filter- und Flugaschenwäsche (FLUWA) stellt dabei den etablierten Stand der Technik dar und ist grundsätzlich als Regelfall vorzusehen. Gleichzeitig weisen die vorgesehenen Anpassungen auf bestehende Zielkonflikte zwischen Stoffkreislaufschliessung, Umweltvorsorge und knappen Deponiekapazitäten hin. Aus Sicht von economiesuisse ist es daher zentral, dass die Regelungen technisch realistisch, vollzugstauglich und konsistent ausgestaltet werden.

ii. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse unterstützt das Ziel, Umwelt- und Gesundheitsschutz sicherzustellen und internationale Verpflichtungen der Schweiz (Stockholmer Übereinkommen, Minamata-Übereinkommen) umzusetzen. Entscheidend ist dabei eine inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit internationalem und insbesondere EU-Recht, um technische Handelshemmnisse, Rechtsunsicherheit und unverhältnismässige Zusatzbelastungen für Unternehmen zu vermeiden. Nationale Abweichungen («Swiss Finish») sind klar abzulehnen.

Bemerkungen zu den Anhängen

Anhang 1.1: Persistente organische Schadstoffe (POP)

Mittelkettige Chlorparaffine wurden als Weichmacher und Flammschutzmittel eingesetzt und sind auch in der EU bereits reguliert. Die entsprechende Übernahme ist sinnvoll. Die längeren Übergangsfristen für Verwendungen in der Luft- und Raumfahrt sowie in der Verteidigungsindustrie (Ziff. 4 Abs. 6) werden begrüsst und müssen so beibehalten werden. Sie tragen der Tatsache Rechnung, dass für bestimmte sicherheitsrelevante Anwendungen noch keine gleichwertigen Alternativen verfügbar sind.

Anhang 1.7: Quecksilber

Die Konkretisierung der Verbote der Minamata-Konvention wird begrüsst. Quecksilber wird in sehr seltenen Fällen noch benutzt. Die vorgesehenen Ausnahmen und Übergangsbestimmungen, insbesondere im Einklang mit der RoHS-Richtlinie (z. B. für Grossanlagen, Grosswerkzeuge sowie Analyse- und Forschungszwecke), sind beizubehalten.

Anhang 1.16: Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)

Der Nachvollzug von Verboten für bestimmte PFAS-Verwendungen sowie eine EU-konforme Harmonisierung bei Schaumlöschmitteln, Verpackungen und Kennzeichnungsvorgaben trägt zu einem einheitlichen Schutzniveau bei. Gleichzeitig zeigen die vorliegenden Regelungen, dass einzelne Bestimmungen in der aktuellen Ausgestaltung nicht praktikabel sind oder über das Ziel hinausschiessen. Entsprechend sind folgende Anpassungen im Gesetz vorzusehen bzw. zu berücksichtigen:

Ziff. 1.2, 3.2 und 6.3.2 (Grenzwerte)

Die Absenkung der Grenzwerte auf 25 ppb für PFOS, PFOA und PFCA in komplexen Gemischen und Artikeln ist **abzulehnen**.

In Reinsubstanzen können solche Grenzwerte unter Umständen umsetzbar sein; in komplexen Gemischen und insbesondere in Gegenständen hingegen nicht. Unternehmen verfügen in der Praxis nicht über die notwendigen Informationen, da die Deklarationsschwelle international (GHS, EU-REACH und Schweizer Recht) bei 0.1 % liegt. Zudem fehlen verlässliche, allgemein anerkannte Messmethoden, was das Risiko falscher Befunde erhöht. Bevor Grenzwerte weiter verschärft werden, müssen belastbare analytische Grundlagen geschaffen, Übergangsfristen deutlich verlängert und Forschung, Entwicklung und Analytik vom Verbot ausgenommen werden.

Antrag Ziffer 7 Abs. 11 (Schaumlöschmittel)

Das Verbot nach Ziffer 6.2.3 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung von Schaumlöschmitteln in anderen Anwendungen als Schaumfeuerlöschern bei Ereignissen:

- a. auf der Schiene, Strasse und zivilen Flugplätzen, ~~in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind~~: bis zum 31. Dezember 2027;
- (...)
- c. in Betrieben und Tanklagern ~~in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind~~ mit gefährlichen Stoffen: bis zum 31. Dezember 2036.

Begründung: Die vorgesehenen Verbote und Ausnahmen für PFAS-haltige Schaumlöschmittel werden grundsätzlich unterstützt. Die Umstellung auf fluorfreie Alternativen ist im Gang, jedoch je nach Anwendung technisch und sicherheitsrelevant anspruchsvoll. Bei Ereignissen auf Schiene, Strasse und zivilen Flugplätzen ist zu Beginn eines Brandes häufig nicht eindeutig feststellbar, ob brennbare Flüssigkeiten tatsächlich Teil des Brandgeschehens sind. Gleichzeitig ist das Risiko ihres Vorliegens in der Praxis regelmässig hoch. Eine zu enge oder missverständliche Formulierung der Einsatzbedingungen kann daher im Ereignisfall zu Rechtsunsicherheit für die Einsatzkräfte führen, insbesondere, wenn sich erst im Nachhinein zeigt, dass formal keine brennbaren Flüssigkeiten involviert waren. Die vorgeschlagenen Anpassungen (Ziffer 7 Abs. 11) sind geeignet, dieses Risiko zu reduzieren und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ohne das Schutzziel zu unterlaufen. Gleiches gilt sinngemäss für Einsätze in Betrieben und Anlagen mit gefährlichen Stoffen.

Grundsätzlich ist für gewisse PFAS-haltige Feuerlöschmittel zu berücksichtigen, dass Hersteller von Produkten, in welche solche Feuerlöscher integriert sind, auf entsprechende Zulieferer im EU-Raum angewiesen sind. Eine Harmonisierung der Übergangsfristen mit dem EU-Recht ist daher essenziell, um Lieferkettenbrüche und unverhältnismässige Belastungen für betroffene Unternehmen zu vermeiden.

PFAS in Verpackungen und Lebensmittelkontaktmaterialien (Ziff. 6.3)

Ziff. 6.3.2

Verboten ist das Inverkehrbringen von Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, ~~sowie von Bedarfsgegenständen nach Artikel 48 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20164, die für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind,~~ wenn [...]

Begründung: Der Geltungsbereich ist auf Verpackungen mit Lebensmittelkontakt gemäss EU-Recht (PPWR) zu beschränken. Eine Ausdehnung des Verbots auf weitere, für den einmaligen Gebrauch bestimmte Lebensmittelkontaktmaterialien ist abzulehnen, da sie einen Swiss Finish darstellt. Sie ist in der Praxis weder für Importeure noch für die Marktüberwachung umsetzbar und schafft Rechtsunsicherheit. Internationale Hersteller orientieren sich am EU-Binnenmarkt; der kleine Schweizer Markt erlaubt keine separaten Produktlinien. Dies gefährdet die Versorgung, führt zu Sortimentslücken und höheren Preisen für Handel und Gastronomie. Zudem sind die sehr tiefen Grenzwerte bei Papier- und Kartonprodukten analytisch kaum verlässlich durchsetzbar, da PFAS auch unbeabsichtigt aus Umwelt und Recyclingkreisläufen stammen können. Ein Alignment mit dem EU-Recht ist daher notwendig, um unnötigen Aufwand und Handelshemmnisse zu vermeiden, ohne das Schutzziel zu unterlaufen.

Anhang 2.5: Pflanzenschutzmittel

Die vorgesehenen Ausnahmen für den gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten (z. B. zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen) sind zu unterstützen.

Begründung: Die Anpassungen schaffen die notwendigen rechtlichen Grundlagen, um invasive gebietsfremde Organismen wirksam zu bekämpfen und erhebliche Schäden an Kulturen zu vermeiden. Die Massnahmen sind klar befristet, bewilligungspflichtig und verhältnismässig ausgestaltet.

Anhang 2.6: Dünger (Kalkung im Wald)

Die Einführung der Ausnahmegewilligung für Kalkungsmittel zur Sanierung tiefgründig versauerter Waldböden ist zu unterstützen.

Begründung: Die Regelung dient der Erhaltung der Bodenfunktionen und der Waldgesundheit und ist mit der Praxis in EU-Nachbarstaaten vergleichbar. Die klar definierten Voraussetzungen, Ausschlussgebiete und Bewilligungspflichten stellen sicher, dass Umwelt- und Biodiversitätsanliegen angemessen berücksichtigt werden.

iii. ChemPICV

economiesuisse begrüsst die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens (PIC: Prior Informed Consent) und damit den Grundsatz, den internationalen Handel mit besonders gefährlichen Chemikalien transparenter und verantwortungsvoller auszugestalten. Auch der Einbezug neuerer Verbote und Beschränkungen aus der ChemRRV, der Pflanzenschutzmittel- und der Biozid-Regulierung ist im Grundsatz nachvollziehbar und trägt zur Kohärenz des Chemikalienrechts bei.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass der Nachvollzug internationaler Verpflichtungen nicht zu über das Übereinkommen oder das EU-Recht hinausgehenden zusätzlichen Einschränkungen führt. Zusätzliche administrative Pflichten oder Ausweitungen der Notifizierungs- und Bewilligungspflichten schwächen die internationale Wettbewerbsfähigkeit Schweizer Unternehmen, ohne einen erkennbaren Umwelt- oder Sicherheitsmehrwert zu schaffen.

Entsprechend ist darauf zu verzichten, Stoffe in den Anhang 1 der ChemPICV aufzunehmen, die bereits durch andere Erlasse erfasst sind oder bei denen faktisch keine relevanten Exporte mehr stattfinden. Der PIC-Mechanismus ist strikt gemäss seinem Zweck anzuwenden. Stoffe dürfen nur dann als «praktisch vollständig verboten» behandelt werden, wenn sie tatsächlich in allen relevanten Verwendungsbereichen untersagt sind. Wirkstoffe, die zwar ihre Zulassung als Pflanzenschutzmittel verloren haben, aber weiterhin als Biozide oder Industriechemikalien zugelassen sind, erfüllen dieses Kriterium nicht und sollten nicht in den Anwendungsbereich der PIC-Meldepflicht aufgenommen werden.

Aus Sicht der Industrie ist zudem zu berücksichtigen, dass bestimmte Stoffe wie Blei und Bleiverbindungen trotz bestehender Einschränkungen weiterhin für spezifische Anwendungen zulässig und aktuell nicht ersetzbar sind. Dies gilt beispielsweise für einzelne Anwendungen im militärischen Bereich. Solange keine praxistauglichen Alternativen verfügbar sind, muss der Zugang zu diesen Stoffen für zulässige und sicherheitsrelevante Anwendungen gewährleistet bleiben.

iv. Gewässerschutzverordnung

economiesuisse begrüsst die vorliegende Revision der Gewässerschutzverordnung. Sie richtet den regulatorischen Rahmen besser auf die energie- und klimapolitischen Herausforderungen aus und erschliesst zusätzliche Potenziale für eine effiziente, erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung. Die erleichterte Nutzung tieferer Grundwasservorkommen sowie die technologieoffene Ausgestaltung eröffnen neue Spielräume für industrielle Energieverbünde, Abwärmenutzung und saisonale Wärmespeicherung und leisten damit einen Beitrag zur Reduktion unternehmenseigener CO₂-Emissionen.

Insbesondere die erweiterten zulässigen Temperaturveränderungen gemäss Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3–3ter werden begrüsst. Bei natürlichen Grundwassertemperaturen von 11–20 °C kann die Temperatur neu in 100 m Entfernung jeweils um bis zu 5 °C abgesenkt oder erhöht werden. Auch die gesonderte Behandlung von Anlagen bei Grundwassertemperaturen über 20 °C sowie die Möglichkeit begründeter Ausnahmen von der 100-m-Distanz sind fachlich sinnvoll, praxisnah und verbessern die technische Umsetzbarkeit entsprechender Projekte.

Aspekte mit Klärungs- und Präzisierungsbedarf:

- Einzelfallbewilligungen für tiefe Grundwassernutzungen: Die Beurteilung ohne feste Grenzwerte erhöht die Flexibilität und ist zu begrüßen, kann jedoch zu Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungsdauer, Anforderungen an Nachweise oder kantonaler Vollzugspraxis führen. Hier sind klare Umsetzungshilfen (Vollzugshilfen) erforderlich.
- Verhältnismässigkeit der Nachweis- und Modellierungspflichten: Die vorgesehenen hydrogeologischen Untersuchungen können insbesondere bei grossen Industriearealen sehr aufwendig sein. Die entsprechenden Anforderungen sind risikobasiert und verhältnismässig auszugestalten.
- Sicherstellung effizienter und planbarer Bewilligungsverfahren: Die Umsetzung neuer Nutzungsmöglichkeiten darf nicht zu verlängerten Genehmigungsprozessen führen. Für industrielle Transformationsprojekte sind zeitlich verlässliche Verfahren entscheidend.

- Umgang mit Betriebs- und Standortdaten: Die vorgesehene Weitergabe von Informationen an Dritte (z. B. Wasserversorger) erfordert klare Regelungen zum Schutz sensibler Unternehmensdaten.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Lea Klingenberg
Projektleiterin Umweltpolitik